

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XLII. Daß niemand keinem frembden Herzen zuziehen solle.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Ihre verlassene Haab / und Güther / ligend /
und fahrende / nicht darvon außgenommen /
noch hindan gesetzt.

Bei gemeiner Statt Hechingen ist per
Privilegia hergebracht / daß dergleiche Straff
mit 10. Pfund Heller kan versöhnet / und be-
zahlet werden / warbey es sein Bewenden.



Tit. XLII.

Daß niemand keinem frembden
Herren zuziehen solle.

Wir gebieten auch allen Unseren Unter-
thanen daß hinfürd keiner derselben oh-
ne Unser Erlaubtnus anderer Herren / und
Potentaten / außershalb der Röm. Kayf. oder
Königl. Majest. vermög des Reichs Abschied
zu Hilff / oder in Krieg zu ziehen / bey Straff
Leibs / und Guths / dann so Dieselbige heim-
lein

kommen / sollen Sie durch Unsere Amptleuth
 gefänglich angenommen / und nach Unserem
 Bescheid mit Straff gegen Ihnen härtiglich
 fůrgangen werden.



Tit. XLIII.

Von Verheurathen der leibeignen
 Personen.

Wir wollen / setzen / und ordnen / daß kei-
 ner seine Kinder so leibeigen seynd / auß-
 ser Unser Graveschafft Zöllern / weder in die
 Herrschafft Haigerloch / oder andere außlän-
 dische Herrschafften / und Obrigkeiten verheu-
 rathen sollen / auch anderen Herrschafft-Leu-
 then zu solchem nicht verhelffen / Rath / und
 That darzu thuen / bey Pön dreissig Pfund
 Heller.

Wer aber über dieses Unser Verbott sich
 ohne Erlaubtnus also verheurathē wurde / soll